

Habilitationsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig
Vom 9. Juli 1998

Aufgrund von § 37 Abs. 5 i.V.m. § 102 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig die vorliegende Habilitationsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Vollzug der Habilitation
- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Der Begriff Fakultätsrat umfaßt in dieser Ordnung die gewählten Ratsmitglieder sowie alle nicht dem Rat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät. Grundlage hierfür ist § 102 Abs. 3 SHG.

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Fakultät für Mathematik und Informatik verleiht auf Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den akademischen Grad *doctor habilitatus* auf den Gebieten der Mathematik, der Informatik und deren Didaktiken. Er wird als Zusatz zu früher erworbenen Doktorgraden Dr.rer.nat., Dr.-Ing. und Dr.phil. mit folgenden Bezeichnungen verliehen:

doctor rerum naturalium habilitatus	(Dr. rer. nat. habil.),
Doktor-Ingenieur habilitatus	(Dr.-Ing. habil.),
doctor philosophiae habilitatus	(Dr. phil. habil.).

Der Grad Dr.-Ing. habil. kann nur für das Fachgebiet Informatik verliehen werden. Mehrfache Habilitation auf der Grundlage desselben Doktorgrades ist ausgeschlossen.

- (3) Ein Habilitationsverfahren gliedert sich in die Eröffnung des Verfahrens, die Beurteilung der Habilitationsschrift, den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache, die Probevorlesung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors.
- (4) Habilitationsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 2 Habitationsvoraussetzungen

- (1) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, daß das gewählte Habilitationsgebiet durch mindestens einen an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und daß sich ein Professor dieser Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt.

- (3) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen akademischen Grades ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (4) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages sollte in der Regel eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Antragsteller auf dem Gebiet in Lehre und Forschung gearbeitet hat, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt.
- (5) Der Antragsteller hat wissenschaftliche Publikationen für das Fachgebiet nachzuweisen, für das er sich habilitieren will.
- (6) Antragsteller, die bereits einmal nicht erfolgreich ein Habilitationsverfahren an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland wiederholt haben, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Habilitationsverfahren läuft oder ein bestehendes Habilitationsverfahren ruht, erfüllen nicht die Habilitationsvoraussetzungen.

§ 3

Habilitationskommission

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Habilitationskommission, die vom Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens bestellt und mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird. Sie achtet auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Die Habilitationskommission ist insbesondere zuständig für die Bestellung der Gutachter gemäß § 37 Abs. 3 SHG sowie für die förmliche Feststellung
 1. der Annahme oder Empfehlung zur Nichtannahme der Habilitationsschrift,
 2. der Anerkennung des wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Aussprache,
 3. der Anerkennung der Probevorlesung,
 4. der Gesamtleistung des Habilitationsverfahrens als Empfehlung an den Fakultätsrat.
- (2) Die Habilitationskommission hat folgende verfahrensabhängige und organisatorische Aufgaben:
 1. Festlegen des Termins für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache,
 2. Festlegen des Termins für die Probevorlesung nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Studiendekan,
 3. Einladen der Studentenvertreter zur Probevorlesung über den Studiendekan,

4. Protokollieren der Beratungen.

- (3) Die Habilitationskommission steht unter dem Vorsitz des Dekans oder in seiner Vertretung des Prodekanes der Fakultät. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer Gutachter im gleichen Verfahren ist.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission sind der Vorsitzende und mindestens vier weitere, in der Regel hauptberuflich an der Universität Leipzig tätige Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiter. Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie Gutachter, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, können bei Beschlüssen der Habilitationskommission gemäß § 9 (wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache) und § 10 (Probevorlesung) stimmberechtigt mitwirken. Sie gelten bei diesen Entscheidungen als der Habilitationskommission angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (5) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.
- (6) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält.

§ 4

Habilitationsantrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes, in dem sich der Antragsteller habilitieren möchte, ist an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 3. in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. sechs gebundene Exemplare der Habilitationsschrift, maschinenschriftlich oder gedruckt und mit Titelblatt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung;

2. tabellarischer Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen;
4. ein Verzeichnis der Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
5. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades;
6. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung;
Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen. Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift vom Bewerber geändert werden.
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge an die Universität Leipzig oder andere Hochschulen und über deren Ergebnisse;
8. Selbständigkeitserklärung gemäß Anlage 2 dieser Ordnung;
Diese Erklärung muß auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein.
9. ein polizeiliches Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5, BZRG), das am Tage der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf;
10. Erklärung über Kenntnis und Anerkennung der Habilitationsordnung gemäß Anlage 3 dieser Ordnung.

Vom Antragsteller können Gutachternvorschläge gemacht werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung haben.

- (3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der zuständige Fakultätsrat nicht die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen der Fakultät vollständig vorliegen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrages prüft der Dekan die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen.
- (2) Werden die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen des Antragstellers und die Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. In diesem Beschluß sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, anzugeben. Außerdem ist die Habilita-

tionskommission zu bestellen.

- (3) Der Dekan teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit.
- (4) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Er sollte die Eröffnung des Verfahrens ablehnen, wenn
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.
- (5) Die Nichteröffnung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und ggf. einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluß mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antragsteller erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag und einem Exemplar der Habilitationsschrift alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 6

Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind nachstehende Leistungen in der genannten Reihenfolge zu erbringen (§ 37 Abs. 2 SHG):
 1. Verfassen einer Habilitationsschrift,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache,
 3. Probevorlesung.

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung bildet die Grundlage für die Zulassung zur nächstfolgenden. Die unter 2. und 3. genannten akademischen Veranstaltungen sind hochschulöffentlich und in deutscher Sprache durchzuführen.

- (2) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller selbst als monographische Einzelschrift verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich inhaltlich von der vorangegangenen Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wesentlich über sie hinausgehen. Gemeinschaftsarbeiten von zwei Personen können durch Beschluß des Fakultätsrates zugelassen werden. Der eigene Anteil der Antragsteller muß hierbei ausgewiesen werden. Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache einzureichen. Es können andere Sprachen durch besonderen Beschluß der Fakultät zugelassen werden. In diesem Falle ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von zehn bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.

- (3) Im wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache sollen wesentliche Probleme des Fachgebietes behandelt werden, auf dem die Habilitation angestrebt wird. Damit soll der Habilitand unter Beweis stellen, daß er fähig ist, wissenschaftliche Ideen zu entwickeln, sie klar darzustellen und zu vertreten.
- (4) Die Probevorlesung ist vom Habilitanden unter dem Gesichtspunkt des Nachweises pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten zu gestalten.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von mindestens drei Hochschullehrern zu begutachten, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf und mindestens einer Professor an der Fakultät für Mathematik und Informatik sein muß.
- (2) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik die Frist verlängert werden. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist ist die Habilitationskommission berechtigt, einen neuen Gutachter zu bestellen.
- (3) Die Gutachten sind schriftlich zu erstellen. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit in der vorgelegten Fassung als Habilitationsschrift. Empfehlungen mit Einschränkungen sind unzulässig. Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift können Auflagen vorgeschlagen werden, die durch die Habilitationskommission bestätigt werden müssen.
- (4) Nachdem alle gemäß Abs. 1 angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen, wird durch den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik die Auslage der Habilitationsschrift zur Einsichtnahme für einen Zeitraum von vier Wochen veranlaßt. Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie dem Habilitanden wird die Einsicht in die Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen ermöglicht. Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler haben das Recht, bis spätestens sieben Kalendertage nach dem Ende der Auslage der Habilitationsschrift Stellungnahmen in schriftlicher Form der Habilitationskommission zukommen zu lassen.
- (5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Empfehlung zur Nichtannahme der Habilitationsschrift. Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu ihrer Entscheidungsfindung weitere Gutachten einzuholen. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muß sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.
- (2) Entscheidet die Habilitationskommission auf Empfehlung zur Nichtannahme der Habilitationsschrift, beschließt der Fakultätsrat über den weiteren Verlauf des Habilitationsverfahrens.
- (3) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift ist der Habilitand durch den Dekan darüber innerhalb von zwei Wochen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache fest. Das Thema des Vortrages entspricht dem Thema der Habilitationsschrift.
- (2) Spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Habilitanden zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache ein.
- (3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache außer den Mitgliedern der Habilitationskommission die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitanden einladen.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache sind öffentlich. Termin und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben. Der wissenschaftliche Vortrag sollte in der Regel 45 Minuten dauern. Die Aussprache soll in der Regel eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Sie wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet; das Thema des wissenschaftlichen Vortrages soll dabei einen Schwerpunkt bilden.
- (5) Nach Abschluß des wissenschaftlichen Vortrages und der Aussprache berät und

beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung und Beschlußfassung sind nicht öffentlich.

- (6) Über Vortrag und Aussprache ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.
- (7) Mit positiver Einschätzung der Ergebnisse von Vortrag und Aussprache ist die Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung erteilt.
- (8) Werden Vortrag oder Aussprache durch die Habilitationskommission nicht anerkannt, erhält der Habilitand durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 10

Probevorlesung

- (1) Die Habilitationskommission wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Thema der Probevorlesung aus. Sie kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (2) Der Dekan teilt dem Habilitanden drei Wochen vor der Probevorlesung das ausgewählte Thema mit. Die Probevorlesung dauert 45 Minuten. Eine anschließende öffentliche Diskussion im Anschluß an die Probevorlesung ist nicht vorgesehen. Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.
- (3) Zur Probevorlesung sind Studenten der betreffenden Fachrichtung einzuladen.

§ 11

Vollzug der Habilitation

- (1) Hat der Habilitand alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluß wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.
- (2) Der Habilitand erhält, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist, eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors gemäß Anlage 5 dieser Ordnung.
- (3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren been-

det, die Lehrbefähigung erteilt und der Habilitierte ist berechtigt, seinen Titel entsprechend seinem Habilitationsgrad zu führen.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Der Habilitand ist verpflichtet, die angenommene Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Habilitand erfüllt diese Verpflichtung dadurch, daß er 25 Belegexemplare der angenommenen Habilitationsschrift mit einem Titelblatt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung innerhalb eines Jahres nach erbrachter Habilitationsleistung im Buch- oder Fotodruck unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern. Der Habilitand hat den Nachweis über die Übergabe der Belegexemplare zu führen. Der Nachweis kann durch einen Empfangsbeleg der Universitätsbibliothek erbracht werden. Auf der Grundlage dieses Nachweises wird dem Habilitanden die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors ausgehändigt.
- (3) Unter besonderen Umständen kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Habilitanden bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist festsetzen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen

- (1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationsschrift, wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, Probevorlesung) ist insgesamt nur einmal möglich. Eine zweite Wiederholung einer Leistung oder die Wiederholung zweier o. g. Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung auf Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages und der Aussprache oder der Probevorlesung ist vom Habilitanden beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages und der Aussprache bzw. der Probevorlesung muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Beschluß über die Nichtanerkennung dieser Habilitationsleistungen erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationsschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

§ 14 Entzug der Habilitation

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Entzug des akademischen Grades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.
- (3) Dem Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Unterlagen der Habilitation zu gewähren.

§ 16 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung mit Einreichung der vollständigen Unterlagen beantragt wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 9. September 1996.

Diese Habilitationsordnung wurde mit Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 3. September 1997 (Az.: 2-7843-11/26) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (3) Gleichzeitig verlieren - unter Beachtung von Abs. 1 - alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Mathematik und Informatik ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 9. Juli 1998

Prof. Dr. J. Stückrad
Dekan der Fakultät für
Mathematik und Informatik

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anlage 1: Titelseite der einzureichenden Habilitationsschrift

.....

.....

.....
(Titel)

Der Fakultät für Mathematik und Informatik

der Universität Leipzig

eingereichte

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2: Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Habilitationsschrift selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 3: Erklärung zu Kenntnis und Anerkennung der gültigen Habilitationsordnung

Hiermit erkläre ich, die zum Zeitpunkt der Stellung dieses Habilitationsantrages gültige Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig zu kennen und anzuerkennen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....

.....

.....
(Titel)

Der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig
eingereichte
Habilitationsschrift
zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt
von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

geboren am in

Die Annahme der Habilitationsschrift haben empfohlen:

1.
(Titel akad. Grade Vorname Name, Einrichtung)

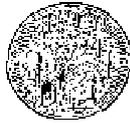
2.

3.

Beschluß über die Verleihung des akademischen Grades vom

Anlage 5: Muster der Habilitationsurkunde

UNIVERSITÄT LEIPZIG



Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin

.....
(Titel akad. Grade Vorname Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin

.....
(Titel akad. Grad Vorname Name)

verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik

Herrn/Frau
akad. Grad Vorname Name)

geboren am in

auf Grundlage eines ordentlichen Habilitationsverfahrens und der Habilitationschrift
über das Thema

.....
.....
.....

den akademischen Grad

..... habitatus

(..... habil.)

und erteilt die Lehrbefähigung für
das Fachgebiet

.....

Leipzig, am

- 18/20 -

(Datum des Verleihungsbeschlusses
des Fakultätsrates)

Der/Die Rektor/in

kan/in

Der/Die De-